



Hinweis: Der hier aufgeführte Text ist keine amtlich bekannt gemachte Fassung, da ggf. Änderungssatzungen eingearbeitet wurden. Für die Richtigkeit des Inhalts wird daher keine Gewähr übernommen. Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu veröffentlichten Satzungstexte. Rechtsansprüche aufgrund der hier dargestellten Texte können keine geltend gemacht werden.

Urkunde

über die Errichtung der Sonthofer Förderstiftung

Vorbemerkung:

Frau Anna Maria Elisabeth Breitenstein, geb. am 05.09.1904, verstorben am 10.11.1997 und zuletzt wohnhaft in Sonthofen, Goethestraße 22, hat in einem Testament vom Mai 1988, das sie am 01.06.1995 nochmals geändert hatte, die Stadt Sonthofen zum alleinigen Erben eingesetzt. Das Vermögen, das überwiegend aus Barvermögen und Wertpapieren bestand, betrug ca. 277.000,00 DM.

Auch Frau Ursula Lück, geb. am 20.02.1910 in Frankfurt/Oder, gestorben zwischen dem 19. und 21.05.1998 in Sonthofen, zuletzt wohnhaft in Sonthofen, Herderstraße 1, hat in einem Erbvertrag vom 17.02.1984 und Nachtrag vom 16.09.1989 der Stadt Sonthofen ein Vermögen in Höhe von 484.000,00 DM hinterlassen.

Der Stadtrat hat mit den Beschlüssen vom 28. September 1999 und vom 24. Oktober 2000 festgelegt, dass aus dem Nachlass Breitenstein 220.000,00 DM und aus dem Nachlass Lück 280.000,00 DM in eine gemeinnützige Stiftung zur Förderung von Kultur, Kunst, Wissenschaft, Sport und des sozialen und mildtätigen Bereiches in Sonthofen eingebracht werden.

Hiermit errichtet die Stadt folgende

Stiftung

I.

Die Stiftung soll den Namen „Sonthofer Förderstiftung“ führen, ihren Sitz in Sonthofen haben und Rechtsfähigkeit erlangen.

II.

Zweck der Stiftung ist die Förderung gemeinnütziger Maßnahmen im kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen, sportlichen, sozialen und mildtätigen Bereich sowie die Förderung von ehrenamtlichem Engagement und Initiativen in den genannten Bereichen.

Die Einzelheiten über die Verwirklichung des Stiftungszweckes werden in der Stiftungssatzung geregelt.

III.

Die Stiftung wird mit einem Vermögen von 500.000,00 DM ausgestattet.

IV.

Die Stiftung soll von der Stadt Sonthofen gesetzlich vertreten und verwaltet werden.

V.

Für die „Sonthofer Förderstiftung“ gilt die beiliegende Satzung.

Sonthofen, 14.12.2000

gez.

Hubert Buhl
1. Bürgermeister

Satzung der Sonthofer Förderstiftung

Präambel

Der Stadtrat hat mit den Beschlüssen vom 28. September 1999 und vom 24. Oktober 2000 festgelegt, dass ein Teil des Erlöses aus dem Nachlass von Frau Anna Maria Breitenstein in Höhe von 220.000,00 DM und ein Teil aus dem Nachlass von Frau Ursula Lück in Höhe von 280.000,00 DM in eine gemeinnützige Stiftung eingebracht werden (siehe auch Vorbemerkung zur Stiftungsurkunde).

Die Stadt Sonthofen will mit dieser Stiftung auch Zustiftungen von Bürgern bzw. Gründung von Bürgerstiftungen anregen.

§ 1

Name, Rechtsstand, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Sonthofer Förderstiftung“. Sie ist ein kommunalverwaltete, rechtsfähige, öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechtes mit dem Sitz in Sonthofen.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung fördert gemeinnützige Maßnahmen im kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen, sportlichen, sozialen und mildtätigen Bereich sowie ehrenamtliches Engagement und Initiativen in den genannten Bereichen. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht

a) Im kulturellen, künstlerischen und wissenschaftlichen Bereich durch

- Unterstützung örtlicher Vereine, Organisationen und Initiativen zur Ausbildung junger, förderungswürdiger Musiker, Künstler und Wissenschaftler

b) Im sportlichen Bereich durch

- Unterstützung örtlicher Vereine und Organisationen und Initiativen zur Förderung junger Sportler und Durchführung von Veranstaltungen

c) Im sozialen und mildtätigen Bereich durch

- Unterstützung örtlicher Vereine, Organisationen und Initiativen zur Förderung sozialer bzw. mildtätiger Maßnahmen bzw. Projekte

(3) Zuwendungen an Vereine, Organisationen und Initiativen werden nur gewährt, wenn sie steuerrechtlich als gemeinnützig anerkannt sind.

(4) Vereine, Organisationen und Initiativen, denen eine Förderung zuteil wird, sollen ihren Sitz in Sonthofen haben.

§ 3

Einschränkungen

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Stiftungsleistungen besteht nicht.

§ 4

Grundstockvermögen

(1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es beträgt derzeit 500.000,00 Deutsche Mark.

(2) Das Stiftungsvermögen darf dem Vermögen der Stadt Sonthofen nicht einverleibt werden.

§ 5

Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

- a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
- b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

(2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Über die Verwendung der verfügbaren Stiftungsmittel entscheidet das nach der Geschäftsordnung des Stadtrates zuständige Kommunalorgan.

(4) Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung von Rücklagen konkrete Ziele und Zeitvorstellungen bestehen. Höchstens ein Viertel des Überschusses über die Unkosten aus der Vermögensverwaltung kann dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 6

Stiftungsorgane

(1) Die Stiftung wird durch die Stadt Sonthofen nach den kommunalrechtlichen Vorschriften vertreten und verwaltet.

(2) Zur Unterstützung und Beratung kann ein „Beirat der Sonthofer Förderstiftung“ eingerichtet werden. Die Zusammensetzung und den Geschäftsgang des Stiftungsbeirates bestimmt der Stadtrat.

§ 7

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

Änderungen der Satzung oder die Aufhebung der Stiftung dürfen die Steuerbegünstigungen der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsichtsbehörde mitzuteilen, die die Genehmigung oder Entscheidung der Regierung von Schwaben einholt.

§ 8

Vermögensheimfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an die Stadt Sonthofen. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für steuerlich gemeinnützig anerkannte Zwecke zu verwenden.

§ 9

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Landratsamtes Oberallgäu.

§ 10

In-Kraft-Treten

Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Schwaben in Kraft.

Hinweis:

Lesefassung mit Stand vom 14.12.2000, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 20.03.2001, Nr. 12 und genehmigt durch die Regierung von Schwaben am 09.01.2001